



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.02.2025

Streichung von Verwaltungsvorschriften

Nach Aussagen der Staatskanzlei wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 von den Staatsministerien 519 Verwaltungsvorschriften gestrichen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Verwaltungsvorschriften wurden konkret gestrichen? 2
 2. Warum konnten die Vorschriften wegfallen (bitte darauf eingehen, ob die Regelung überflüssig war, ob die Regelung jetzt an anderer Stelle geregelt ist oder ob festgestellt wurde, dass die Regelung nicht zur Anwendung kommt, weil sie bereits durch übergeordnetes Recht geregelt ist)? 2
 3. Wie viele der gestrichenen Verwaltungsvorschriften stellen entsprechend eine echte Entlastung dar? 2
 4. Welche Stelle wird durch die Streichung entlastet? 2
 5. In welchem Umfang entsteht durch die Streichung eine Entlastung? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

der Staatskanzlei
vom 02.04.2025

1. **Welche Verwaltungsvorschriften wurden konkret gestrichen?**
2. **Warum konnten die Vorschriften wegfallen (bitte darauf eingehen, ob die Regelung überflüssig war, ob die Regelung jetzt an anderer Stelle geregelt ist oder ob festgestellt wurde, dass die Regelung nicht zur Anwendung kommt, weil sie bereits durch übergeordnetes Recht geregelt ist)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat die Anzahl an Verwaltungsvorschriften im Vergleich zu Beginn der Legislaturperiode insgesamt um über 15 Prozent reduziert. Die Ressorts haben in jeweils eigener Verantwortung die Zahl an Verwaltungsvorschriften bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 um insgesamt 519 verringert. Das erreichte Ergebnis ist als Momentaufnahme in einem dynamischen Prozess der ständigen Veränderung im Bestand an Verwaltungsvorschriften und nicht als Summe abgebauter Verwaltungsvorschriften zu verstehen. Angesichts der beschriebenen Dynamik wäre eine genauere Beantwortung der spezifischen Gründe für das Wegfallen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. In der Gesamtschau konnten die Vorschriften gestrichen werden, weil sie nach Einschätzung des jeweils zuständigen Ressorts nicht mehr benötigt wurden.

Informationen zu veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können öffentlich zugänglichen Quellen, namentlich dem über die Verkündungsplattform Bayern abrufbaren Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.), im Einzelfall auch dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.), sowie dem Bürgerservice BAYERN.RECHT entnommen werden. Der Datenbestand ist zudem in der behördeninternen Datenbank BAYERN.RECHT recherchierbar. Die sog. unveröffentlichten, also nicht im BayMBl. allgemein, sondern aus verschiedenen berechtigten Gründen nur behördenintern in der Datenbank BAYERN.RECHT bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften sind ebenfalls in der behördeninternen Datenbank BAYERN.RECHT recherchierbar.

3. **Wie viele der gestrichenen Verwaltungsvorschriften stellen entsprechend eine echte Entlastung dar?**
4. **Welche Stelle wird durch die Streichung entlastet?**
5. **In welchem Umfang entsteht durch die Streichung eine Entlastung?**

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vollzogen werden müssen nur Vorschriften, die es gibt. Vorschriften, die es nicht (mehr) gibt, müssen nicht (mehr) vollzogen werden. Insofern ist der Abbau von Verwaltungsvorschriften im System von Be- und Entlastung selbsterklärend. Aufhebungen führen aber zugleich auch zu einem einfacheren Überblick über das zu beachtende Recht und damit zu einfacherer Rechtsrecherche. Die qualitative und quantitative Entlastung im Einzelnen lässt sich jedoch nicht ohne unverhältnismäßigen und im Widerspruch zum Ziel der Entbürokratisierung stehenden Verwaltungsaufwand bestimmen. In der Gesamtschau werden durch die Streichung der Verwaltungsvorschriften alle Anwender – Behörden, Staatsministerien, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger – entlastet und profitieren von weniger Bürokratie.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.